

# Satzung zur Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades Pockau-Lengefeld

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 10.05.2022 mit Beschluss Nr. SR/27/2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das Freibad der Stadt Pockau-Lengefeld, welches als öffentliche Einrichtung betrieben wird.

(2) Die Stadt Pockau-Lengefeld erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Eintrittsgebühren für die Benutzung des Freibades.

## § 2 Eintrittskarten

(1) Zur Benutzung des Freibades sind alle Personen berechtigt, die eine Eintrittskarte erworben haben.

(2) Als Eintrittskarten gelten

a) **die Tageskarte**

zur mehrmaligen Benutzung des Bades während der allgemeinen Öffnungszeiten am Kalendertag

b) **die Jahreskarte**

zur mehrmaligen Benutzung des Bades während der allgemeinen Öffnungszeiten in einer Saison.

## § 3 Gebührensätze

### Tageskarte

Personen ab 16 Jahren 4,00 €

Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre sowie  
Schüler mit Vorlage des Schülersausweises 2,50 €

Studenten, Wehrdienstleistende, Dienst-  
leistende im Bundesfreiwilligendienst  
und Schwerbehinderte mit Ausweis bzw.  
entsprechendem Nachweis 3,50 €

## **Jahreskarte**

Personen ab 16 Jahre	55,00 €
Kinder, Jugendliche bis 16 Jahre sowie Schüler mit Vorlage des Schülersausweises	30,00 €
Studenten, Wehrdienstleistende, Dienst- leistende im Bundesfreiwilligendienst und Schwerbehinderte mit Ausweis bzw. entsprechendem Nachweis	35,00 €

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Tageskarten sind an der Badkasse zu erwerben.
- (2) Jahreskarten sind an der Badkasse zu erwerben. Mit der Jahreskarte ist die Person berechtigt, das Bad während der gesamten Saison im Kalenderjahr zu den allgemeinen Öffnungszeiten zu benutzen. Für Sonderveranstaltungen im Freibad gemäß § 6 gilt die Jahreskarte nicht.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Freibades und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (4) Eintrittskarten sind personengebunden, sie dürfen nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (5) Eintrittskarten sind dem Bad- oder Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kosten für gelöste, aber nicht genutzte oder verlorene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.

## **§ 5 Gebührenfreiheit**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen dürfen das Freibad unentgeltlich nutzen.
- (2) Die Benutzung des Freibades zu Unterrichtszwecken der Grundschulen Lengefeld, Lippersdorf und Pockau sowie der Oberschule Lengefeld ist für Schüler in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft gebührenfrei.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Pockau-Lengefeld in begründeten Ausnahmefällen die Benutzung des Freibades für Personengruppen unentgeltlich oder ermäßigt gestatten, wenn die Benutzung des Bades durch gemeinnützige Vereine, Organisationen oder Einrichtungen organisiert wird.

## **§ 6 Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen (Volleyballturnier, Badfest, Sommerfest u. ä.) gelten nicht als allgemeine Öffnungszeiten des Freibades. Für diese Veranstaltungen ist die Stadt berechtigt, ein gesondertes Eintrittsentgelt zu erheben oder die Organisation auf Dritte zu übertragen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültige Eintrittskarte das Bad benutzt oder seine gültige Eintrittskarte an andere Personen weitergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 11.05.2022



Wappler  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Abgabenordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Hinweis zur Bekanntmachung**

Die Satzung wurde im Rahmen einer Notbekanntmachung gemäß § 5 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Pockau-Lengefeld am 15.06.2022 an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Pockau-Lengefeld bekannt gemacht und trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung am 16.06.2022 in Kraft. Das Nachholen der Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form erfolgt mittels diesem Abdruck der Satzung im Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld.